

# **Schiedsgerichtsordnung**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1.

Die Schiedsgerichtsordnung gilt für Streitigkeiten aus dem Bereich des privaten Bau- und Architektenrechts, die gemäß Vereinbarung der Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht entschieden werden sollen.

2.

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten das deutsche Recht sowie die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

## **§ 2 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens**

1.

Die Klagepartei leitet das Schiedsgerichtsverfahren durch schriftliche Benachrichtigung der Beklagtenpartei sowie des Schiedsgerichtes ein.

2.

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt an dem Tag, an dem die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens der Beklagtenpartei und dem Schiedsgericht zugegangen ist.

3.

Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens muss enthalten,

- das Verlangen, die Streitigkeit im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden;
- die Namen und Anschriften der Parteien;
- die Angabe des Streitgegenstandes;
- die Bezugnahme auf die Schiedsgerichtsvereinbarung;
- eine den Anforderungen des § 253 ZPO genügende Klageschrift.

### **§ 3**

## **Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

1.

Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 100.000,00 € besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter (Einzel-Schiedsgericht) als Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt hat.

2.

Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über 100.000,00 € setzt sich das Schiedsgericht aus 3 Schiedsrichtern zusammen, bestehend aus dem Vorsitzenden sowie einem Beisitzenden, der als Jurist die Befähigung zum Richteramt sowie einem für den Streitgegenstand zuständigen Sachverständigen.

Die Auswahl des Beisitzers und des Sachverständigen soll einvernehmlich erfolgen. Der Vorsitzende schlägt den Parteien die Beisitzer vor. Können sich die Parteien auch bei einem dritten Vorschlag durch den Vorsitzenden nicht einigen, hat der Vorsitzende das Bestimmungsrecht.

3.

Die Parteien können einvernehmlich eine andere Besetzung des Schiedsgerichtes vereinbaren; jedoch müssen sämtliche Schiedsrichter mit Ausnahme des Sachverständigen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

4.

Ein Schiedsrichter und Sachverständiger soll das ihm angetragene Amt nur annehmen, wenn er zur zügigen Bearbeitung in der Lage ist.

5.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ernennung abzulehnen, wenn er zu einer Partei in einem der in § 41 ZPO bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 ZPO (Besorgnis der Befangenheit) gegeben sind.

6.

Falls ein Schiedsrichter durch Tod oder Krankheit an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, kann vom Schiedsgericht ein anderer Schiedsrichter benannt werden. Die Benennung eines anderen Schiedsrichters hat keinen Einfluss auf das weitere Verfahren.

## **§ 4**

### **Verfahrensgrundsätze**

1.

Das Schiedsgericht ist nicht öffentlich.

2.

Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, wird der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei berücksichtigt das Schiedsgericht den Ort des Bauvorhabens sowie die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien.

3.

Das Schiedsgericht macht den Beginn des Schiedsverfahrens abhängig von der Unterzeichnung eines Schiedsrichtervertrages sowie der Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe jeweils einer Gebühr für den Vorsitzenden oder für den Vorsitzenden sowie die Beisitzer bei Durchführung eines Dreier-Schiedsgerichtes sowie der Unterzeichnung eines Schiedsvertrages. Die Höhe der Kosten ist unter § 6 geregelt.

4.

Nach Einzahlung der Kosten setzt das Gericht dem Kläger eine Frist, innerhalb derer er seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, in der Form des § 253 ZPO darzulegen hat; falls dies nicht bereits mit dem Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens geschehen ist. Nach Eingang der Klagebegründung setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Wenn die Klageerwiderung vorliegt, erarbeitet das Schiedsgericht eine vorläufige Beurteilung der Sach- und Streitlage und setzt, falls erforderlich, den Parteien mit Hinweisen Fristen zur Ergänzung des bisherigen Parteivortrages. Fristen sollen im Regelfall nicht länger als vier Wochen betragen; in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das Schiedsgericht auch Fristen von nur zwei Wochen bestimmen. Fristverlängerungen sollen nur in Ausnahmefällen von den Parteien beantragt werden.

5.

Das Schiedsgericht bestimmt nach Ablauf der gesetzten Fristen ohne zeitliche Verzögerung eine mündliche Verhandlung. Um Vertagungsanträge zu vermeiden, wird das Schiedsgericht den Parteien mindestens drei Termine per Telefax oder E-Mail zur Auswahl anbieten und mündliche Verhandlung auf den Termin bestimmen, an dem beide Parteien und Parteivertreter verfügbar sind.

6.

Soweit ein Sachverständiger nicht Beisitzer eines Dreier-Schiedsgerichtes ist, ist das Schiedsgericht befugt, zur mündlichen Verhandlung einen geeigneten Sachverständigen zu laden und die Ladung des Sachverständigen von einer angemessenen Vorschusszahlung mit kurzer Fristsetzung abhängig zu machen. Das Schiedsgericht wird mit der Terminladung den Parteien bekanntgeben, welche Zeugen zu der mündlichen Verhandlung beizubringen sind.

7.

Das Schiedsgericht ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Es regelt das Verfahren nach freiem Ermessen. Soweit nach der Sachlage erforderlich, wird das Schiedsgericht mit der ersten mündlichen Verhandlung eine Ortsbesichtigung des streitigen Objektes verbinden.

## **§ 5 Durchführung des Verfahrens**

1.

Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht wird ein Protokoll geführt. In dem Protokoll werden die Anträge der Parteien und ihr weiteres Vorbringen vermerkt, soweit dieses nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes wesentlich ist und nicht bereits in den Schriftsätzen der Parteien enthalten ist. Über die Vernehmung von Zeugen wird ebenfalls ein Protokoll geführt. Falls ein Sachverständiger nicht Mitglied des Dreier-Schiedsgerichtes ist, soll er seine Stellungnahme vorab möglichst mündlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgeben, wobei die wesentlichen Ergebnisse seiner Stellungnahme in der Protokollniederschrift festgehalten werden. Dem Schiedsgericht steht es nach eigenem Ermessen frei, in Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung oder besonderem Schwierigkeitsgrad den Sachverständigen zu einer schriftlichen Begutachtung aufzufordern und diese den Parteien zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall schließt sich hieran eine weitere mündliche Verhandlung an, wenn die Parteien sich nicht über eine Durchführung des schriftlichen Verfahrens einigen.

2.

Das Schiedsgerichtsverfahren endet mit einem Schiedsspruch, einem Vergleich (Schiedsspruch mit vereinbartem Inhalt) oder mit einem Beschluss gemäß § 1056 ZPO.

3.

Die Vorschriften der §§ 1042 ff. ZPO finden Anwendung.

4.

Die Verfahrensakte werden vom Schiedsgericht für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

5.

Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schiedsspruches gilt das Amts- oder Landgericht als zuständig vereinbart, das für den Geschäftssitz des Beklagten oder falls ein solches sich nicht in Deutschland befindet, für den Wohnsitz des Beklagten zuständig ist.

## **§ 6 Kosten und Gebühren**

### 1. Kostenentscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet gemäß § 1057 ZPO über die Kosten des Verfahrens.

### 2. Gebühren und Auslagen

a)

Die Gebühren des Schiedsgerichts errechnen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung des Vortrages der Parteien festgesetzt wird.

b)

Die Schiedsrichter erhalten, sofern mit den Parteien nichts anderes vereinbart ist, für ihre Tätigkeit im Schiedsverfahren Gebühren, die sich nach den Grundsätzen des RVG berechnen.

- Einzelschiedsrichter 1,3
- Vorsitzender eines Dreier-Schiedsgerichtes 1,3
- Beisitzer im Dreier-Schiedsgericht 1,00

Jedem Schiedsrichter stehen höchstens drei Gebühren zu (Verfahrens-, Termins- und Beweisgebühr). Die Beweisgebühr entsteht, wenn für eine Beweisaufnahme ein weiterer Termin bestimmt werden muss. Der Mindeststreitwert für die Berechnung der Gebühren beträgt 25.000,00 €.

3.

In Ausnahmefällen ist das Schiedsgericht befugt, wegen des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des außergewöhnlichen Zeitaufwandes vor der mündlichen Verhandlung mit den Parteien gesonderte Honorierungen zu vereinbaren.

4.

Ist ein Gutachter Mitglied des Schiedsgerichtes, wird sein Honorar nach Zeitaufwand berechnet. Die Höhe des Stundensatzes für den Gutachter wird vor dessen Beauftragung/Bestellung festgelegt.

5.

Endet das Schiedsgerichtsverfahren vorzeitig, so stehen dem Schiedsgericht folgende Gebühren zu:

- bis zum Eingang der Klageschrift die Hälfte der Verfahrensgebühr
- nach Einreichung der Klageschrift 3/4 der Verfahrensgebühr
- nach Eingang der Klageerwiderung eine volle Verfahrensgebühr

6.

Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen der Schiedsrichter sowie die durch die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die Einholung von Gutachten oder sonstigen Auskünften entstehenden Kosten gemäß der vom Schiedsgericht zu treffenden Kostenentscheidung zu tragen.

7.

Für den Fall der Kostentragungspflicht des Beklagten haftet der Kläger gegenüber dem Schiedsgericht mit dem Beklagten als Gesamtschuldner.

8.

Das Schiedsgericht ist befugt, in jedem Stadium des Verfahrens zur Deckung voraussichtlicher Kosten und Auslagen Vorschüsse anzufordern und die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung der Vorschüsse abhängig zu machen.

Die Vorschüsse sind von jeder Partei zur Hälfte zu zahlen. Zahlt die eine Partei ihre Hälfte nicht, kann das Schiedsgericht diesen Betrag von der anderen Partei anfordern. Zahlt auch die andere Partei die Vorschüsse nicht, stellt das Schiedsgericht das Verfahren ein. Werden Vorschüsse für einzuholende Beweismittel nicht gezahlt, gelten die Vorschriften der ZPO.